Genau dies ist der Fall, wenn die Rechtsvorschriften des Niederlassungsstaats einen griechischen Staatsangehörigen zwingen, bei der Ausübung seines Berufs eine Schreibweise seines Namens zu verwenden, die sich aus der Transliteration in den Personenstandsbüchern ergibt, und diese Schreibweise bewirkt, daß der Name in seiner Aussprache verfälscht wird, mit der Gefahr einer Personenverwechslung des Betroffenen bei seinen potentiellen Kunden.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-168/91 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

2. Das Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (BGBl. 1976 II, S. 1473; im folgenden: Übereinkommen) enthält Vorschriften für die Schreibweise von Namen. Das Übereinkommen trat für die Bundesrepublik Deutschland am 16. Februar 1977 in Kraft (BGBl. 1977 II, S. 254). Die Griechische Republik trat dem Übereinkommen 1987 bei. Das Übereinkommen wurde mit dem Gesetz Nr. 1655/1986 mit Wirkung vom 18. April 1987 ratifiziert (*Amtsblatt der Griechischen Republik*, Teil 1, Nr. 183).

3. Artikel 1 des Übereinkommens sieht vor:

„Dieses Übereinkommen gilt für die Angabe von Familiennamen und Vornamen jeder Person ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit in den Personenstandsbüchern. Es berührt nicht die Anwendung der in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über die Bestimmung von Familiennamen und Vornamen.

..."

Artikel 2 lautet:

„Soll von einer Behörde eines Vertragsstaats eine Eintragung in ein Personenstandsbuch vorgenommen werden und wird zu diesem Zweck eine Abschrift eines Personenstandseintrags oder ein Auszug aus diesem oder eine andere Urkunde vorgelegt, die die Familiennamen und Vornamen in den gleichen Schriftzeichen wiedergibt wie in denjenigen

* Verfahrenssprache: Deutsch.

der Sprache, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, so sind diese Familiennamen und Vornamen buchstabengetreu ohne Änderung oder Übersetzung wiederzugeben.

Die in diesen Familiennamen und Vornamen enthaltenen diakritischen Zeichen sind ebenfalls wiederzugeben, selbst wenn die Sprache, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, solche Zeichen nicht kennt."

3. Für den Fall, daß die Familiennamen und Vornamen in anderen Schriftzeichen wiedergegeben sind als in denjenigen der Sprache, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, sind nach Artikel 3

„... diese Familiennamen und Vornamen ohne Übersetzung soweit wie möglich durch Transliteration wiederzugeben.

Sind von der Internationalen Normenorganisation (ISO) empfohlene Normen vorhanden, so sind sie anzuwenden."

4. In Deutschland haben die Standesbeamten nach § 49 Absatz 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden dieses Übereinkommen anzuwenden.

2. *Das Ausgangsverfahren*

5. Der Beteiligte Konstantinidis, der die griechische Staatsangehörigkeit besitzt, lebt in Altensteig, Bundesrepublik Deutschland. Er ist von Beruf Masseur und medizinischer Bademeister und übt diesen Beruf in Altensteig als selbständiger Gewerbetreibender aus.

6. Er schloß am 1. Juli 1983 vor dem Standesamt Altensteig die Ehe. Im Heiratsbuch wurde sein Familienname in der Schreibweise „Konst*adi*nidis" eingetragen. Aus einer Kopie des Heiratsbuchs geht hervor, daß er sich mit seinem Reisepaß auswies. Die Eheleute unterzeichneten im Heiratsbuch mit dem Familiennamen „Konst*adi*nidis".

7. In der vom griechischen Generalkonsulat in Stuttgart am 31. Mai 1983 beglaubigten Übersetzung der Geburtsurkunde des Beteiligten vom 1. November 1980 lauten Vor- und Familienname in lateinische Schriftzeichen übertragen „Christos Konst*adi*nidis". In der vom griechischen Generalkonsulat am 19. Juni 1990 beglaubigten Übersetzung der Geburtsurkunde vom 12. April 1990 lautet der Name „Christos Konst*anti*nidis". Nach dem griechischen Reisepaß des Beteiligten (ausgestellt am 26. April 1988) lauten Vor- und Familienname in lateinischer Schreibweise „Christos Konst*anti*nidis".

8. Am 31. Oktober 1990 beantragte der Beteiligte beim Standesamt Altensteig die Berichtigung seines Familiennamens im Heiratsbuch, und zwar von „Konstadinidis" in „Konstantinidis".

9. Da der Eintrag des Namens des Beteiligten im Heiratsbuch entsprechend dem Eintrag in seiner Geburtsurkunde zu erfolgen hat, ließ das für die Berichtigung zuständige Amtsgericht Tübingen die Geburtsurkunde übersetzen. Bei Anwendung der im Übereinkommen vorgeschriebenen ISO-Norm 18, die eine Transliteration vorsieht, lautet der Name des Beteiligten in lateinischer Schreibweise „Hréstos Kónstantinidés".

10. Der Beteiligte wandte sich gegenüber dem Amtsgericht Tübingen nachdrücklich gegen diese Übertragung, da die Aussprache seines Namens entstellt werde.

11. Das Landratsamt Calw, die Rechtsaufsichtsbehörde des Standesamts Altensteig, beantragte seinerseits, das Heiratsbuch dahin gehend zu berichtigen, daß der Name entsprechend der ISO-Norm 18 in der Form „Hréstos Kónstantinidés" geschrieben wird.

3. *Die Vorabentscheidungsfragen*

12. Das Amtsgericht Tübingen ist der Ansicht, daß der Rechtsstreit Fragen der Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts aufwerfe, und hat folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Wird ein selbständig oder unselbständig erwerbstätiger Bürger im Sinne von Artikel 48, 52, 59 ff. des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften entgegen den Artikeln 5 und 7 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dadurch in seinen Rechten verletzt, daß er in einem anderen Mitgliedstaat gezwungen wird, seinen Namen entgegen seinem erklärten Willen in Abweichung von der phonetischen Übersetzung in einer solchen Schreibweise in die Personenstandsbücher des Gastlandes eintragen zu lassen, daß dieser in seiner Aussprache verändert und entstellt wird;

konkret: daß aus dem griechischen Namen Christos Konstantinidis (unmittelbare phonetische Übersetzung) der Name „Hréstos Kónstantinidés" wird?

2. Wird hierdurch die durch Artikel 52, 59, 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft statuierte Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt?

4. *Verfahren*

13. Der Beschluß des Amtsgerichts Tübingen ist am 1. Juli 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

14. Gemäß Artikel 20 der EWG-Satzung des Gerichtshofes haben schriftliche Erklärungen eingereicht:

— die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Ernst Röder, Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium, und Claus-Dieter Quassowski, Regierungsdirektor im Bundeswirtschaftsministerium,

— die griechische Regierung, vertreten durch Dimitrios Raptis, Juristischer Berater des Staates,

— die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater Dimitrios Gouloussis als Bevollmächtigten, Beistand: Roberto Hayder, Vertreter des Juristischen Dienstes in Luxemburg.

15. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Mit Beschluß vom 17. Juni 1992 hat er die Rechtssache an die Sechste Kammer verwiesen.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

16. Die *Bundesregierung* schlägt vor, die erste Frage zu verneinen.

17. Durch die Umschrift seines Namens werde der Beteiligte nicht in seinen Rechten aus dem EWG-Vertrag verletzt. Die Umschrift nach bestimmten Transliterationsregeln führe auch in verschiedenen Sprachräumen zu einheitlichen Ergebnissen. Sie stelle somit sicher, daß die Wiedergabe des Namens in allen Mitgliedstaaten des Übereinkommens einheitlich erfolge. Das Übereinkommen habe ausschließlich die Ordnungsfunktion, zu verhindern, daß ein und dieselbe Person in den einzelnen Vertragsstaaten mit unterschiedlichem Namen auftrete.

18. Obwohl Namen aus Urkunden in griechischer Schrift innerhalb der Gemeinschaft die einzigen seien, die in lateinische Schriftzeichen übertragen werden müßten, stelle diese Ungleichbehandlung griechischer Staatsbürger im Vergleich zu Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten keine Diskriminierung dar, weil sie sachlich gerechtfertigt sei.

19. Nach Ansicht der Bundesregierung ist auch die zweite Frage zu verneinen. Die einheitliche Umschreibung von Namen nach den Regeln internationaler Übereinkommen diene der Rechtsklarheit und erleichtere eher die Freizügigkeit, als daß sie sie behindere.

20. Die *griechische Regierung* trägt vor, die Anwendung der ISO-Norm R 843 führe dazu, daß sehr vielen in Deutschland ansässigen Griechen Probleme im Geschäfts- und Rechtsverkehr entstünden. Die griechische Regierung sehe die ISO-Norm als unzureichend und in vielen Punkten mangelhaft an und wende für die Wiedergabe von griechischen Vor- und Familiennamen mit lateinischen Schriftzeichen die Norm 743 der Griechischen Normenorganisation (ELOT) vom 1. Juni 1982 an. Diese ELOT-Norm 743 sei schon im Rahmen der NATO und der Vereinten Nationen angenommen worden. Die ISO-Norm R 843 müsse geändert werden.

21. Die Anwendung der ISO-Norm durch die deutschen Standesbeamten statt der ELOT-Norm, die bei von griechischen Behörden ausgestellten Urkunden (wie z. B. griechischen Reisepässen) angewendet werde, verletze im Hinblick auf die Artikel 5 und 7 EWG-Vertrag die Rechte aus den Artikeln 48, 52, 59 und 60 ff. EWG-Vertrag. Die Angabe des Vor- und Familiennamens in Abweichung von der phonetischen Umschreibung könne sogar so weit führen, daß die Identität der Betroffenen angezweifelt werde, und zwar sowohl in ihrem Rechts- und Geschäftsverkehr an ihrem Niederlassungsort als auch bei der Ausübung der Freiheiten nach dem EWG-Vertrag.

22. Die *Kommission* stellt zunächst fest, daß es international wie auch national bislang keine einheitlich angewendete oder rechtlich verbindliche Übertragungsmethode gebe. Auch für die Arbeit der EG-Dienststellen, die mit Übersetzungen betraut seien, bestünden keine zwingend vorgeschriebenen Regeln.

23. Aufgrund der tatsächlichen Feststellungen im Vorlagebeschluß vertritt die Kommission die Ansicht, der Beteiligte werde in der Ausübung seiner Niederlassungsfreiheit behindert. Die Beantwortung der beiden Vorlagefragen könne in diesem Sinne zusammengefaßt werden. Die Aspekte einer eventuellen Verletzung seiner Freizügigkeitsrechte könnten als nachrangig betrachtet werden.

24. Eine bestimmte Namensführung könne durchaus von Bedeutung für das Erscheinungsbild des Betroffenen beim Kundenpublikum sein. Dabei wäre die Frage von Bedeutung, ob der Beteiligte rechtlich gezwungen sei, die im Standesregister festgehaltene Schreibweise seines Namens für seinen Gewerbebetrieb zu verwenden. Versteckte, mittelbare Benachteiligungen könnten auch daraus resultieren, daß sich der betroffene Personenkreis aufgrund von unterschiedlichen Schreibweisen der Namen in lateinischer Schrift in den Urkunden des Herkunftsstaates einerseits und den Urkunden des Aufnahmestaates andererseits Schwierigkeiten administrativer oder geschäftlicher Art gegenübergestellt sehe, von denen Inländer verschont blieben.

25. Eine Benachteiligung des Beteiligten in der Ausübung seines Niederlassungsrechts könnte dann auch nicht mit den Ausnahmen des Artikels 56 EWG-Vertrag gerechtfertigt werden. Die Kommission wirft jedoch die Frage nach der Prüfungskompetenz des Gerichtshofes auf, wenn die streitige mitgliedstaatliche Regelung nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts falle. In diesem Fall könne die streitige Regelung eine Beeinträchtigung der Freizügigkeitsrechte darstellen. Jedenfalls dann, wenn einem Namensträger in seinem Herkunftsmitgliedstaat eine bestimmte Aussprache und Schreibweise seines Namens zuerkannt worden sei und diese Namensführung im Aufnahmemitgliedstaat geändert werden solle, liege ein mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Namensträgers nicht zu vereinbarender Grundrechtseingriff vor.

26. Die Kommission schlägt daher folgende Antwort vor:

1) Ein Gemeinschaftsbürger kann dadurch in seinen Freizügigkeitsrechten nach den Artikeln 7, 48 und 52 EWG-Vertrag gegenüber Inländern benachteiligt sein, daß er in einem anderen Mitgliedstaat gezwungen wird, seinen Namen entgegen seinem erklärten Willen in Abweichung von der phonetischen Übersetzung in einer Schreibweise eintragen zu lassen, durch die dieser in seiner Aussprache verändert und entstellt wird, wenn feststeht,

   — daß er bei der Aufnahme und Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit im Aufnahmestaat an diese Namensführung gebunden ist,

   — und er deswegen eine konkrete und spürbare Beeinträchtigung seiner Erwerbschancen zu befürchten

— oder wegen der unterschiedlichen Schreibweisen seines Namens durch die Behörden des Herkunfts- bzw. Aufnahmemitgliedstaates mit administrativen Schwierigkeiten zu rechnen hat.

2) Die administrative Maßnahme eines Mitgliedstaates, mit dem einem Gemeinschaftsbürger eine andere Schreibweise seines Namens als im Herkunftsmitgliedstaat auferlegt werden soll, verstößt, wenn sie geeignet ist, dessen vom EWG-Vertrag garantierte Freizügigkeitsrechte zu beeinträchtigen, auch gegen das diesem Gemeinschaftsbürger vom Gemeinschaftsrecht geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht.

P. J. G. Kapteyn

Berichterstatter